

# Richtlinie zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in der Landeshauptstadt Kiel

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1 Zuwendungszweck

Unter einer nachhaltigen Entwicklung versteht die Landeshauptstadt Kiel eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne dabei die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können. Diese Entwicklung hat zum Ziel, gleichermaßen ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig zu sein.

Für diesen zukunftsfähigen und generationengerechten Ansatz braucht es ein engagiertes Zusammenwirken von Zivilgesellschaft und Verwaltung. Wollen wir unsere natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten und gesellschaftliche Solidarität leben, müssen unsere Entscheidungen unter den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Umwelt und Soziales dauerhaft tragfähig sein.

Einen wichtigen Kompass für nachhaltige Entwicklung bietet dabei die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Sustainable Development Goals, die im Jahr 2015 von der Weltgemeinschaft beschlossen wurde. Die Landeshauptstadt Kiel hat sich dazu verpflichtet, einen Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele für eine globale, nachhaltige Entwicklung zu leisten.

Vor dem Hintergrund dieses Nachhaltigkeitsprofils der Landeshauptstadt Kiel sind die Projektinitiator\*innen aufgefordert, in ihren Anträgen zu erläutern, wie die drei Dimensionen von Nachhaltigkeit in ihren Vorhaben zusammenwirken und inwieweit sie damit einen Beitrag zur Umsetzung der SDGs in Kiel leisten.

Für die Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten richtet die Landeshauptstadt Kiel eine jährliche Projektförderung in Höhe von 100.000 EUR ein. Mit der Förderung soll einerseits die Zivilgesellschaft für ein nachhaltiges Handeln sensibilisiert sowie zum Nach- und Mitmachen motiviert werden; andererseits sollen für den Kieler Raum innovative nachhaltige Ideen modellhaft erprobt und anwendungsorientiert umgesetzt werden. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn an der Umsetzung des Vorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Projekte, bei denen einzelbetriebliche wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, können nicht gefördert werden.

Dabei müssen die Projekte einen klar erkennbaren Nachhaltigkeitsfokus aufweisen und in der Regel einem der folgenden Themenbereiche zuzuordnen sein:

- Energie
- Mobilität
- Ernährung
- Kreislaufwirtschaft
- Tauschdienste
- Lokale Produktion
- Soziales Unternehmertum
- Bildung für nachhaltige Entwicklung

Die Fachjury behält sich vor, Projektauftrufe auch einzelthemenbezogen zu gestalten.

## **1.2 Rechtsgrundlage**

Die Förderung erfolgt nach der jeweils geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinie über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen, sofern die vorliegende Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert nach Maßgabe der oben genannten Richtlinien Nachhaltigkeitsprojekte (s. Punkt 1.1) auf der rechtlichen Grundlage von Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## **1.3 Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie. Die Entscheidung erfolgt gemäß den Auswahl- und Förderkriterien (s. Punkt 6.4) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und durch einen Beschluss der Fachjury.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Ein Projekt ist definiert als ein einmaliges Vorhaben mit einem bestimmten Ziel. Um das Ziel zu erreichen, müssen Handlungen geplant und umgesetzt werden. Das Projekt hat einen Beginn und ein Ende. Gefördert werden Projekte in den Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen
- Modell- und Pilotvorhaben
- Netzwerk- und Austauscharbeit.

Zuwendungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Als Hilfestellung dient das **Merkblatt für förderfähige Ausgaben**.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Einzelpersonen) und juristische Personen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag voraus und wird grundsätzlich nur für solche Zwecke geleistet,

- wenn der Zweck nicht ohne die Zuwendung erreicht werden kann,
- wenn andere Einnahmen des Zuwendungsempfängers dessen Ausgaben nicht decken
- die notwendigen Mittel im Haushalt der Landeshauptstadt Kiel zur Verfügung stehen und
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers gesichert erscheint.

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Erklärung darüber, dass ein Projekt ohne die städtische Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang umgesetzt werden kann und die Darlegung der Erfüllung der geforderten Auswahl- und Förderkriterien.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird zweckgebunden geleistet und erfolgt begrenzt auf einen Höchstbetrag.

#### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die mit dem Nachhaltigkeitsprojekt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben (s. Punkt 2).

#### **5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben des Projektes, die nicht dem Zuwendungszweck (Punkt 1.1) entsprechen. Darüber hinaus werden keine investiven und dauerhaften Förderungen gewährt. Eine Förderung von regulären Tätigkeiten über diese Richtlinie ist ausgeschlossen.

## 5.4 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten beträgt in der Regel maximal 10.000 EUR über einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Für Festivals mit Netzwerkarbeit und Organisationsbetreuung kann die Begrenzung der Einzelförderung auf 10.000 Euro aufgehoben werden. Ab einer Fördersumme von 2.500 EUR wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben erwartet.

Bis zu 20 Prozent der jährlichen Fördersumme wird für Kleinprojekte bis 2.500 EUR zur Verfügung gestellt.

Die mehrfache Förderung eines Projektes ist ausgeschlossen. Gefördert werden können nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden.

## 6. Sonstige Förderungsbestimmungen

### 6.1 Publikationspflicht

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der/die Zuwendungsempfänger\*in das Einverständnis zur Veröffentlichung mit der Förderung in Zusammenhang stehender Publikationen in Print- und Onlinemedien.

Mit der Förderung verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger\*in, bei Veröffentlichungen bzgl. des Projektes (z.B. auf Website oder Flyer) auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das offizielle Logo der Landeshauptstadt Kiel zu verwenden.

Der/die Zuwendungsempfänger\*in stellt zudem einen kurzen Projektbericht und Medien (Bilder, Audios, Videos) zur Verfügung, die auf der Website der Landeshauptstadt Kiel und den Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden dürfen. Dabei hat der/die Zuwendungsempfänger\*in auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und des Urheberrechts zu achten und gegebenenfalls Einwilligungserklärungen der beteiligten Personen einzuholen. Als Hilfestellung dient das **Merkblatt Projektveröffentlichung**.

### 6.2 Förderbeginn und Förderdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine städtische Förderung wird zügig nach Beschluss des Ausschussgremiums (s. Punkt 6.4) ein Zuwendungsbescheid durch die Stadt zugestellt.

### 6.3 Antragsstellung

Die Projektverantwortlichen reichen das Antragsformular „Projektförderung Nachhaltigkeit“ sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan in schriftlicher und digitaler Form ein bei der:

Landeshauptstadt Kiel  
Büro des Stadtpräsidenten  
Internationales und Nachhaltigkeit  
Fleethörn 9  
24103 Kiel  
E-Mail: [nachhaltigkeit@kiel.de](mailto:nachhaltigkeit@kiel.de)

Es ist darauf zu achten, dass alle Formulare und Anlagen von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. (siehe Punkt 5.4.).

Förderanträge unter 2.500 EUR können jederzeit gestellt werden. Der Aufruf für Großprojekte ab 2.500 EUR wird separat bekannt gegeben.

#### **6.4. Entscheidungs- und Auswahlverfahren**

Die Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit einer Förderung des Projektes erfolgt durch ein für diesen Zweck eingerichtete Jury.

Maßgebliche Kriterien für die Gewährung einer Zuwendung:

- Bedeutung des Projekts für die Nachhaltigkeit in Kiel:
  - Zukunftsoffenheit
  - Integration von sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekten
  - Kooperation zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen
  - Ressourcenschonung
  - Innovation

Es gelten die Gewährungsgrundsätze der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie.

Das Auswahlgremium entscheidet über die Förderung sowie die Höhe der Zuwendung und setzt sich zusammen aus:

- einer/m Vertreter\*in der Landeshauptstadt Kiel, Büro des Stadtpräsidenten, Sachbereich Internationales und Nachhaltigkeit
- einer/m Vertreter\*in der Landeshauptstadt Kiel, Umweltschutzamt,
- einer/m Vertreter\*in der Landeshauptstadt Kiel, Referat für Wirtschaft, Förderangelegenheiten
- gegebenenfalls ergänzende Jurymitglieder bei themenspezifischen Projektaufrufen

Bei Förderungen bis 2.500 Euro erfolgt die Entscheidung durch das Büro des Stadtpräsidenten.

#### **6.5 Abwicklung, Auszahlung, Abrechnung, Verwendungsnachweis**

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, Büro des Stadtpräsidenten,

Sachbereich Internationales und Nachhaltigkeit. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und orientiert sich an den Projekterfordernissen.

Spätestens drei Monate nach Projektende legt der/die Zuwendungsempfänger\*in einen Gesamtverwendungsnachweis (Sach- und Finanzbericht) entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. Geht aus dem Gesamtverwendungsnachweis hervor, dass am Ende der Förderperiode unverbrauchte Mittel aus der Projektfinanzierung vorhanden sind, ist dieser Überschuss an die Stadt zurückzuzahlen.

#### **6.6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die geänderte Richtlinie tritt nach Beschluss der Ratsversammlung am 16.03.2023 in Kraft und gilt bis zum Beschluss ihrer Aufhebung.